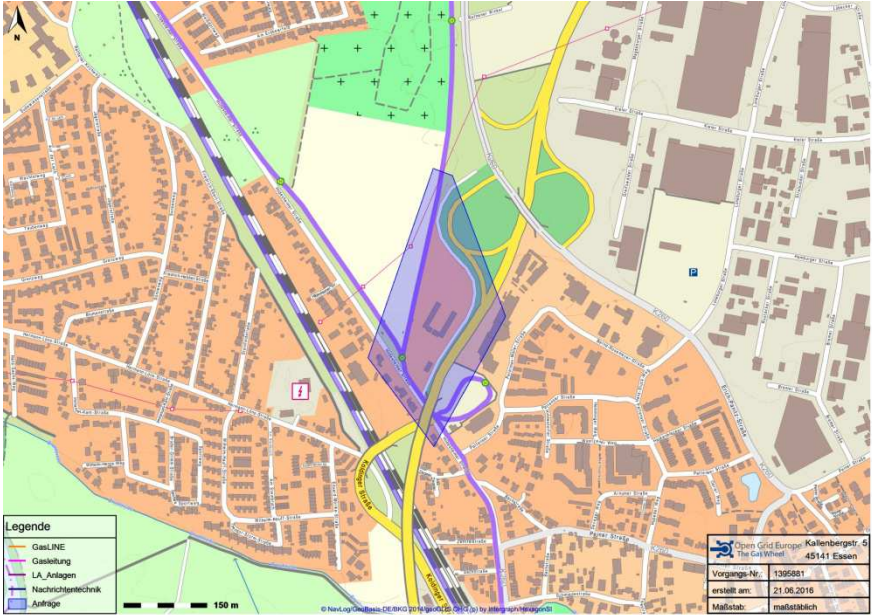


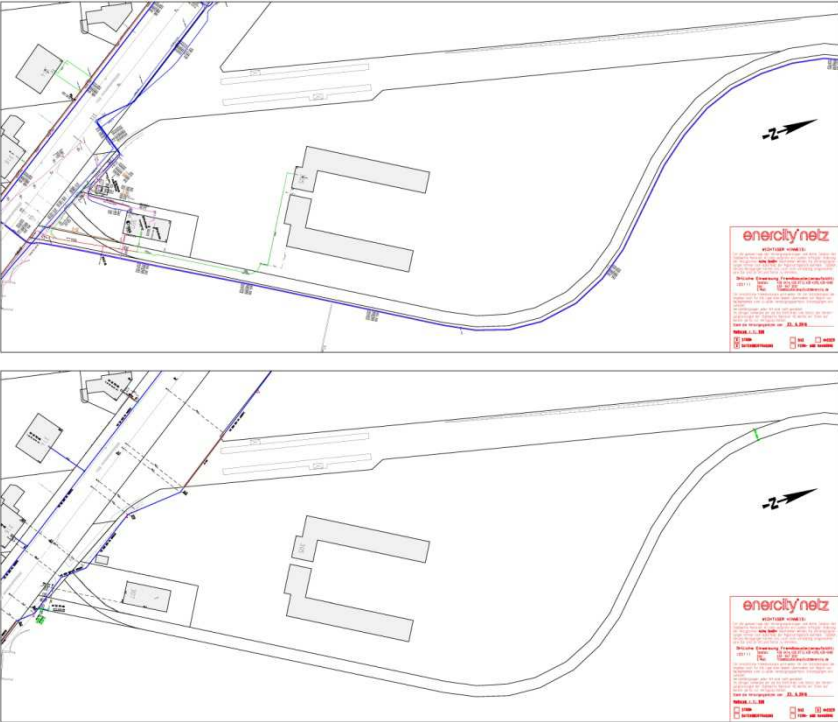
**77. Änderung des Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hildesheimer Straße westlich B 443“
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Stand 28.04.2017)**

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
<p>Stadt Sarstedt</p> <p>Von der Stadt Sarstedt wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch Ihre Planungsabsichten nicht berührt. Bedenken bestehen daher nicht. Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	16.03.2017	kein Abwägungserfordernis
<p>Gemeinde Algermissen</p> <p>Belange der Gemeinde Algermissen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	16.03.2017	kein Abwägungserfordernis
<p>Handwerkskammer Hannover</p> <p>Die Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.</p>	20.03.2017	kein Abwägungserfordernis
<p>Harzwasserwerke GmbH</p> <p>Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.</p>	20.03.2017	kein Abwägungserfordernis
<p>Stadt Hemmingen</p> <p>Durch die Verfahren werden die Belange der Stadt Hemmingen nicht berührt. Anregungen bzw. Hinweise zu den Verfahren werden von mir nicht vorgebracht.</p>	21.03.2017	kein Abwägungserfordernis
<p>Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Planen und Stadtentwicklung</p> <p>Wir haben die beabsichtigten Festsetzungen und Darstellungen geprüft.</p> <p>Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt.</p> <p>Bedenken, Hinweise oder Anregungen - auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - sind daher von uns nicht mit-</p>	21.03.2017	kein Abwägungserfordernis

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
zuteilen.		
<p>PLEdoc GmbH</p> <p>In dem angefragten Bereich sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p>  <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH 	<p>22.03.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
<p>(METG), Essen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
<p>LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet Grasdorf, Zone IIIA. Wir bitten dies bei der weiteren Planung, insbesondere der Versickerung von oberflächlich anfallendem Wasser, zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	22.03.2017	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplanes.</p> <p>Es gibt kein förmlich festgelegtes Trinkwassergebiet Grasdorf.</p>
<p>Avacon AG, Sarstedt</p> <p>Seitens des Netzbetriebes Sarstedt bestehen gegen den genannten Bebauungsplan und die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	24.03.2017	<p>kein Abwägungserfordernis</p>

<p>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung werden seitens ArL Leine-Weser weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>	<p>27.03.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B443 berührt.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 21 .07.2016 auf die Beteiligung nach §4 Abs .1 BauGB ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.</p> <p>Über die Rechtskraft des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per E-Mail).</p>	<p>06.04.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb der Bauverbotszone.</p>
<p>Stadt Sehnde</p> <p>Zu o. g. Planung sind keine Anregungen vorzutragen, da die Belange der Stadt Sehnde nicht berührt werden.</p>	<p>06.04.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
<p>enercity netz</p> <p>Gegen die Festsetzungen in dem oben genannten Plan bestehen bei der enercity Netzgesellschaft mbH, Abteilung Netzstrategie, Fachgebiet Strategie und Konzepte, keine Bedenken.</p> <p>Folgende Stellungnahmen wurden von den intern am Verfahren beteiligten Fachgebieten abgegeben:</p> <p>Konzepte Strom Die vorhandenen Kabel bleiben weiterhin wie bisher in Betrieb. Die vorhandene Station wird weiterhin benötigt.</p> <p>Konzepte Gas/Wasser Im südlichen Planungsbereich befindet sich eine gesicherte Wasserleitung.</p> <p>Die Stellungnahmen wurden ja bereits in der Abwägung berücksichtigt.</p>	<p>12.04.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>

		
<p>üstra</p> <p>Zum genannten Bebauungsplan geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab.</p> <p>Zu den Verfahren haben wir zuletzt am 16.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben auf die wir hiermit verweisen. Unsere Hinweise und Anmerkungen aus dieser Stellungnahme halten wir weiter aufrecht.</p> <p>Die Details zur Gestaltung des Bahnübergangs südlich des Geltungsbereichs können im Rahmen der Planungen zum Hochbahnsteig Rethen Pattenser Straße abgestimmt werden.</p>	<p>13.04.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die angeführten Belange betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sondern sind in den Planungen zum Hochbahnsteig Pattenser Straße und im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>

<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>13.04.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
<p>Avacon AG, Salzgitter</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 10.10.2016 bestehen gegen Ihre Planungen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Am weiteren Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>19.04.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>
<p>Region Hannover</p> <p>Zu der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich: „Geltungsbereich B-Plan Nr. 139“ der Stadt Laatzen, Stadtteil Rethen, bestehen aus Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>19.04.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Das erfolgte Anpassungsgebot an die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird damit belegt.</p>
<p>Wintershall Holding GmbH</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	<p>21.04.2017</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p>